

MEINKAUFSTADT Wien

meinkaufstadt.wien
Eine Initiative der Wirtschaftskammer Wien

Steuern: Das bringt 2022

Die ökosoziale Steuerreform bringt ab 2022 sowohl eine spürbare Entlastung der Unternehmer als auch den Einstieg in die Bepreisung des CO₂-Ausstoßes. Ein Überblick.

07.12.2021, 12:20



© TOA55/SHUTTERSTOCK

Die CO₂-Bepreisung macht fossile Energieträger teurer. So soll deren Verbrauch gesenkt werden.

Ökologisierung

- **CO₂-Bepreisung**

Ab 1. Juli 2022 sollen alle Unternehmen, die in Österreich fossile Energieträger in Verkehr bringen, dazu verpflichtet werden, Zertifikate zu erwerben, die den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß abdecken. Als Folge des dadurch steigenden Preises für fossile Energieträger soll deren Verbrauch und damit der CO₂-Ausstoß sinken. In der Einführungs- und Übergangsphase bis Ende 2025 sind derzeit Fixpreise pro Tonne CO₂ geplant, beginnend mit 30 Euro ab 1. Juli 2022. In der Marktphase ab 2026 soll sich der Preis nach Angebot und Nachfrage richten. Mit den Emissionszertifikaten kann dann auch gehandelt werden.

- **Kompensationen für die Wirtschaft**

Mit dieser Maßnahme werden die Preise für fossile Energie steigen, was indirekt auch alle Unternehmen trifft. Zur Abfederung sollen

Entlastungsmaßnahmen für jene Betriebe eingeführt werden, die stärker als andere betroffen sind: wenn etwa ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt wird oder die Gefahr des Abwanderns der Produktion in Länder mit geringeren Standards besteht oder wenn sie in der Produktion besonders viel fossile Energieträger brauchen, dazu auch die Landwirtschaft. Verordnungen zu den Details stehen noch aus.

- **Klimabonus**

Alle natürlichen Personen sollen ab dem kommenden Jahr einen Klimabonus erhalten, der sich aus einem Sockelbetrag von 100 Euro und einem Regionalausgleich zusammensetzt. Letzterer variiert regional zwischen 33 und 100 Euro und soll die je nach Region unterschiedlichen Kosten der Mobilität abdecken.

- **Sonderausgaben für thermische Sanierung**

Für Ausgaben für thermische Gebäudesanierung und Ersatz des Heizsystems ist ein Pauschalbetrag von 800 bzw. 400 Euro als Abzugsposten in der Steuererklärung geplant – geltend zu machen jeweils im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren.

- **Abschaffung der Elektrizitätsabgabe für die Erzeugung erneuerbarer Energie**

Mit 1. Juli 2022 soll die Abgabe für selbst erzeugten Strom aus allen erneuerbaren Energiequellen (insbes. Windkraft, Biogas, Wasserkraft) gestrichen werden und die bisherige Freibetragsregelung entfallen. Photovoltaik ist bereits seit 2020 von der E-Abgabe ausgenommen.

Steuerentlastung

- **Senkung Lohn- und Einkommensteuer**

Ab 1. Juli 2022 wird die Tarifstufe 2 in der Lohn- und Einkommensteuer von 35 auf 30 Prozent gesenkt. Tarifstufe 3 sinkt ein Jahr später (Juli 2023) von 42 auf 40 Prozent. Davon profitieren sowohl Selbstständige als auch Arbeitnehmer. Die unterjährige Absenkung hat zur Folge, dass der Arbeitgeber eine Aufrollung für das erste Halbjahr 2022 durchführen muss.

- **Erhöhung des Gewinnfreibetrags**

Mit 1. Jänner 2022 wird der Prozentsatz für den Grundfreibetrag (bis 30.000 Euro Gewinn) von derzeit 13 auf 15 Prozent erhöht. Der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag bleibt weiter bei 13 Prozent. Das entlastet vor allem Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht von der Körperschaftsteuer-(KöSt)-Senkung profitieren (ab 2023).

- **Steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung**

Ab 2022 können Unternehmen ihre Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei am Unternehmenserfolg beteiligen, mit maximal 3000 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer. Die gesamten Auszahlungen dürfen den steuerlichen Vorjahresgewinn jedoch nicht übersteigen.

- **Home-Office wird für Unternehmer steuerlich absetzbar**

Selbstständig Erwerbstätige, die im Home-Office arbeiten, sollen ab 2022 unter bestimmten Voraussetzungen 300 bzw. 1200 Euro jährlich für den Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung pauschal als Betriebsausgabe geltend machen können. Damit wird eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammerorganisation umgesetzt

Maßnahmen, die erst später kommen

Weitere Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform sollen 2023 wirksam werden: Die Senkung der Körperschaftsteuer von 25 auf 24 Prozent, ein Jahr später dann auf 23 Prozent. Weiters die Einführung eines Investitionsfreibetrags von 10 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (mit Ausnahmen) oder 15 Prozent für ökologische Investitionen. Außerdem wird mit 2023 die Grenze für die sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von derzeit 800 auf 1000 Euro erhöht.

Achtung!

Das Steuerreformgesetz 2022 liegt zu Redaktionsschluss (Di, 7.12., 12 Uhr) erst im Entwurf vor. Bis zur Gesetzesverabschiedung können sich daher noch Details ändern.

Das könnte Sie auch interessieren



Wertvolle Tipps für Arbeitgeber

So können Betriebe arbeitsrechtliche Fragestellungen rechtssicher lösen und Folgeprobleme vermeiden. [➤ mehr](#)



„Business Maniacs 2022“: Die Gründerszene weiter stärken

Das größte Wiener Info-Festival für Gründer, Startup-Interessierte und Jungunternehmer geht am 12. Oktober erstmals seit der Pandemie wieder „live“ über die Bühne. [➤ mehr](#)



Die Dos und Dont's bei der Firmengründung

Aller Anfang ist schwer: Das Gründerservice unterstützt angehende Selbstständige bei den ersten Schritten ins Unternehmertum. Wichtige Infos gibt's außerdem beim kostenlosen Gründertag der WK Wien am 20. September. [➤ mehr](#)